

ÜBERZOGENER ARTENSCHUTZ FÜR LIBELLEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: KOMMENTAR ZUR NEUEN BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG

E. SCHMIDT

Biologie und ihre Didaktik, Pädagogische Fakultät der Universität Bonn,
Römerstr. 164, D-5300 Bonn-1, Bundesrepublik Deutschland

Eingegangen am 27. Januar 1981

EXAGGERATED PROTECTION OF ODONATE SPECIES IN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY: COMMENTS ON THE 1980 FEDERAL SPECIES CONSERVATION ACT — The Federal Act, BArtSchV, promulgated August 25, 1980, prohibits the collecting of any odon. sp. on the territory of the Federal Republic of Germany, and places the odon. collections under governmental supervision. Since no case is known in the world that an odon. population would be threatened with extinction by overcollecting, whereas the destruction and/or manipulation of the habitats are the principal cause for the disappearance of local populations, it is argued that the present Act will contribute nothing to odon. conservation, but will rather cause a significant set back of scientific research and of the role dragonflies play in the biology teaching schemes on all levels. The Act should be mitigated as follows: 12 common spp. should be free for educational purposes in the broadest sense, the others should be free for scientific research, with possible exception of those considered threatened with local extinction. On the list of the latter the IUCN Survival Commission (Odonata Specialist Group) is the authority to be consulted.

DIE BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 25. AUGUST 1980

In der BR Deutschland waren bisher nur wenige Insektenarten (wie Apollo-Falter und Hirschkäfer) voll geschützt. Durch die "Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung)" vom 25.8.1980 wird die Zahl der bundesweit geschützten Insektenarten außerordentlich ausgeweitet, insbesondere sind jetzt alle einheimischen Libellenarten einbezogen.

Es ist jetzt verboten, den heimischen Libellen nachzustellen, sie zu fangen,

zu töten oder ihre Eier und Larven wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen. Es ist auch verboten, lebende oder tote Tiere, Teile dieser Tiere, ihre Eier und Larven in Besitz zu nehmen oder abzugeben, zu erwerben oder zu veräußern; bei Libellensammlungen ist auf Verlangen der Nachweis zu führen, daß sie aus der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung stammen. Es dürfen lediglich tote Tiere der nicht vom Aussterben bedrohten Arten aufgenommen werden. Die vom Aussterben bedrohten Arten dürfen auch nicht an ihren Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen o.ä. gestört werden.

KOMMENTAR

Die oben genannten Verbote sind sinnvoll beim Schutz seltener Vogelarten, der Roten Waldameise oder gezielt gesammelter und gehandelter Insekten wie der Apollo-Falter; für Libellen sind sie dagegen als überzogen zu bezeichnen. Wir kennen kein Beispiel dafür, daß eine Libellenpopulation durch den Fang der Imagines ausgelöscht worden ist. Der Fang einzelner Exemplare für Forschung oder Lehre ist allemal unerheblich. Von Schaden ist dagegen eher ein intensives Kätschern für die Larven ökologisch spezialisierter Arten überschaubarer Gewässer. Katastrophale Folgen für Libellenpopulation haben dagegen Eingriffe in die Biotope, vor allem Änderung des Chemismus und Vernichtung der submersen Vegetation. Libellenartenschutz muß daher in erster Linie als Schutz und Bereitstellen intakter Biotope gesehen werden. Die jetzt angeordneten Sammelverbote für Libellen tragen daher aller Voraussicht nach überhaupt nicht zum Schutz unserer Arten bei. Sie unterbinden aber praktisch einen naturnahen Unterricht in Schule und Hochschule an so markanten und charakteristischen heimischen Insektenformen; sie stören nachhaltig die so dringend erforderliche Forschung und wissenschaftliche Bestandsaufnahme, insbesondere dürfte die Heranbildung eines qualifizierten Nachwuchses völlig zum Erliegen kommen, denn Libellenarten kann man sicher nur über eine Vergleichssammlung und ständige Kontrollfänge kennen lernen und dann in den meisten Fällen im Fluge richtig ansprechen, in Zweifelsfällen muß auch der versierte Kenner das Tier in die Hand nehmen! Eine Belegsammlung ist auch für eventuelle Nachprüfungen unerlässlich. In Einzelfällen können zwar die Behörden der Länder Ausnahmegenehmigungen zu Forschungs- und Lehrzwecken erteilen, doch ist das Verfahren höchstens bei stark bedrohten Arten zweckmäßig. Die gesetzlichen Vorschriften sollten daher wie folgt gelockert werden:

ERFORDERLICHE EINSCHRÄNKUNGEN DER VERBOTE

(1) Die 12 häufigsten Libellenarten *Lestes sponsa*, *Coenagrion puella*, *C.*

pulchellum, *Enallagma cyathigerum*, *Ischnura elegans*, *Aeshna mixta*, *A. cyanea*, *Libellula quadrimaculata*, *Orthetrum cancellatum*, *Sympetrum sanguineum*, *S. vulgatum*, *S. striolatum*) sollten generell für die Entnahme in geringer Zahl zu Lehr- und Forschungszwecken freigegeben werden. Diese Liste wäre in einzelnen Bundesländern, in denen manche der Arten nicht so häufig sind, einzuschränken (z.B. in Rheinland-Pfalz bezüglich *Coenagrion pulchellum*, in Schleswig-Holstein bezüglich *Orthetrum cancellatum*, *Sympetrum sanguineum* und *S. striolatum*).

(2) Die übrigen nicht vom Aussterben bedrohten Arten sollten generell für die Entnahme von Belegstücken für wissenschaftliche Untersuchungen freigegeben werden.

(3) Für die vom Aussterben bedrohten Arten sollten auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für den Fang einzelner Belegstücke im Rahmen spezifizierten wissenschaftlicher Untersuchungen erteilt werden, das Fotografieren und Filmen sowie das Sammeln von Exuvien nach dem Abflug der Imago sollte auch für diese Arten generell freigegeben werden.

LISTE DER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM AUSSTERBEN BEDROHTEN LIBELLENARTEN

In der Anlage I zur Bundesartenschutzverordnung sind die folgenden Libellenarten durch Fettdruck als vom Aussterben bedroht ausgewiesen: *Aeshna coerulea*, *A. viridis*, *Ceragrion tenellum*, *Coenagrion armatum*, *C. ornatum*, *Cordulegaster bidentatus*, *Gomphus vulgatissimus*, *Leucorrhinia albifrons*, *Onychogomphus uncatus*, *Ophiogomphus serpentinus* und *Orthetrum brunneum*. Unerklärlicherweise fehlt *Epithea bimaculata*. Aufgeführt werden sollten auch die in diesem Jahrhundert verschollenen Arten (*Coenagrion hylas*, *Gomphus flavipes*), zu diskutieren wäre die Aufnahme seltener Vermehrungsgäste (wie *Orthetrum albistylum*). Bei anderen Arten erscheint die Einstufung als vom Aussterben bedroht nach den neueren Ergebnissen als nicht gerechtfertigt (*Cordulegaster bidentatus*) oder entspricht nicht dem Bundesgebiet als Ganzem (z.B. *Gomphus vulgatissimus*), sondern nur Teilgebieten, wäre also durch die entsprechenden Gesetze der Bundesländer zu regeln.

Bei der Aufstellung der Liste der vom Aussterben bedrohten Arten sollten daher anders als bisher Sachkenner zu Rate gezogen werden, insbesondere sollte man sich mit der im vergangenen Jahr begründeten Spezialistengruppe Libellen der Artenschutzkommission der Internationalen Union für den Naturschutz (Odonata Specialist Group der Survival Service Commission der International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources IUCN) abstimmen.

ZITIERTE GESETZE UND VERORDNUNGEN

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20.12.1976

Bundesgesetzblatt 1976 Teil I, S. 3574 ff, 1977 Teil I, S. 650 ff (auch als gesonderte Broschüre "Bundesnaturschutzgesetz" beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhältlich, 32 S., mit Vorwort des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Josef Ertl)

Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 25.8.1980

Bundesgesetzblatt 1980 Teil I, S. 1565-1601 (Odonaten S. 1571)